Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2001/01/15 KUVS-1624-1626/5/2001

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.01.2001

Rechtssatz

Eine Strafverfügung ist gegenüber dem Beschuldigten nicht rechtswirksam erlassen, wenn eine wirksame Zustellung durch Hinterlegung der Strafverfügung nicht erfolgen konnte, da der Beschuldigte innerhalb der Abholfrist nicht an die Abgabestelle zurückgekehrt ist. Die Stellung eines Antrages zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Rechtsmittelfrist ist in diesem Fall nicht zulässig, da eine rechtswirksam erlassene Entscheidung nicht vorliegt.

Schlagworte

Zustellung durch Hinterlegung, Hinterlegung, Zustellung, Abholfrist, Abgabestelle, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, rechtswirksame Erlassung einer Strafverfügung, Rechtswirksamkeit einer Entscheidung, Versäumen der Rechtsmittelfrist

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at